

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2016/298 vom 12. März 2019

Sg Versicherungsgericht, 2019-03-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publikationen_IV_2016_298

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2016/298 du 12 mars 2019

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2016/298 del 12 marzo 2019

Regeste

Art. 17 ATSG. Rentenrevision. Relevante Sachverhaltsveränderung. Vergleichszeitpunkt (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 12. März 2019, IV 2016/298). Aufgehoben durch Urteil des Bundesgerichts 8C_214/2019.

Erwägungen

E. 1

Der Gegenstand dieses Beschwerdeverfahrens wird durch den Gegenstand jenes Verwaltungsverfahrens definiert, das mit der angefochtenen Verfügung abgeschlossen worden ist, denn der Zweck dieses Beschwerdeverfahrens besteht darin, die angefochtene Verfügung auf deren Rechtmässigkeit zu überprüfen. Die Definition des Streitgegenstandes erfordert deshalb eine sorgfältige Untersuchung des Gegenstandes jenes Verwaltungsverfahrens, das mit der angefochtenen Verfügung abgeschlossen worden ist. Fest steht, dass es sich um ein Verfahren gehandelt hat, das auf eine Überprüfung einer formell rechtskräftig zugesprochenen, laufenden Rente abgezielt hat. Offensichtlich hat sich das Verfahren dabei auf die Frage beschränkt, ob die laufende Rente mit Wirkung ex nunc et pro futuro zu modifizieren sei; eine Korrektur ex tunc hat während des gesamten Verfahrens nie zur Diskussion gestanden. Die Korrektur ex nunc kann ganz grundsätzlich das Resultat sowohl einer Veränderung des massgebenden Sachverhaltes als auch einer Veränderung des anwendbaren Rechts sein. Das ATSG kennt nur ein verfahrensrechtliches Instrument zur Modifikation einer formell rechtskräftig zugesprochenen, laufenden Dauerleistung mit Wirkung ex nunc et pro futuro, nämlich die Revision (Art. 17 ATSG). Zu prüfen ist, ob es auch ein Korrekturinstrument gibt, mit dem eine formell rechtskräftig zugesprochene, laufende Dauerleistung an eine Rechtsänderung angepasst werden kann. Das IVG enthält mit den Schlussbestimmungen zur IVG-Revision 6a eine explizite Gesetzesnorm für eine solche Anpassung an eine Rechtsänderung. Diese Norm regelt aber nur einen ganz spezifischen Sonderfall, nämlich die Anpassung von laufenden Renten an die bundesgerichtliche Rechtsprechung zur somatoformen Schmerzstörung respektive zu den sogenannten „Päusbonog“. Die angefochtene Verfügung muss folglich auf einer Anwendung des Art. 17 ATSG oder aber auf einer Anwendung der Schlussbestimmungen zur IVG-Revision 6a beruhen (denkbar ist allerdings auch, dass sie ein „kombiniertes“ Verwaltungsverfahren abgeschlossen hat, in dem die Anwendung beider Bestimmungen geprüft worden ist). Aus den Akten ergibt sich eindeutig, dass es sich um ein „reines“ Revisionsverfahren gehandelt hat, in dem die Anwendung der Schlussbestimmungen zur IVG-Revision 6a nicht zur Diskussion gestanden hat. Der RAD-Arzt Dr. I. ___ hat nämlich bereits im August 2014 festgehalten, dass die ursprüngliche Rentenzusprache nicht mit einem sogenannten „Päusbonog“ begründet worden sei, weshalb sich die Frage nach einer

Anwendung der Schlussbestimmungen zur IVG-Revision 6a gar nicht stelle. Die Beschwerdegegnerin hat deshalb nur abgeklärt, ob ein Revisionsgrund im Sinne des Art. 17 Abs. 1 ATSG vorliege. Der Vorbescheid vom 24. März 2016 enthält denn auch keinen Hinweis auf die Schlussbestimmungen zur IVG-Revision 6a. Auch die Verfügungsbegründung bezieht sich ausschliesslich auf den Art. 17 Abs. 1 ATSG. Nachdem sich die Beschwerdeführerin selbst in ihren Einwänden gegen den Vorbescheid vom 24. März 2016 auf die Schlussbestimmungen zur IVG-Revision 6a bezogen hatte, hat die Beschwerdegegnerin in der nun beschwerdeweise angefochtenen Verfügung explizit festgehalten, dass es sich um eine „reine“ Rentenrevision und nicht um eine Rentenaufhebung gestützt auf die Schlussbestimmungen zur IVG-Revision 6a handle. Zusammenfassend kann also kein Zweifel daran bestehen, dass sich das Verwaltungsverfahren, das mit der angefochtenen Verfügung abgeschlossen worden ist, auf eine Rentenrevision im Sinne des Art. 17 Abs. 1 ATSG beschränkt hat.

E. 2

Der Art. 17 Abs. 1 ATSG bezweckt eine Anpassung einer laufenden Rente an eine nach der Rentenzusprache eingetretene Sachverhaltsveränderung; eine Rentenrevision nach Art. 17 Abs. 1 ATSG setzt deshalb zwingend eine solche nachträgliche Sachverhaltsveränderung voraus (vgl. RALPH JÖHL, Die Revision nach Art. 17 ATSG, in: JaSo 2012, S. 153 ff.). Eine bloss unterschiedliche Beurteilung eines im Wesentlichen unverändert gebliebenen Sachverhaltes rechtfertigt dagegen keine Rentenrevision (vgl. UELI KIESER, ATSG-Kommentar, 3. Aufl. 2015, Art. 17 N 26, mit Hinweisen). Die Beantwortung der Frage, ob eine solche wesentliche Sachverhaltsveränderung eingetreten ist, setzt einen Vergleich des Sachverhaltes im Zeitpunkt des Abschlusses des Rentenrevisionsverfahrens (vorliegend: 12. August 2016) mit jenem im Zeitpunkt der ursprünglichen Rentenzusprache (vorliegend: 19. Juni 2006) oder mit jenem im Zeitpunkt des Abschlusses eines früheren Rentenrevisionsverfahrens voraus. Als Vergleichszeitpunkt könnte auch der 17. März 2009 herangezogen werden, da die Beschwerdegegnerin an diesem Datum eine Mitteilung erlassen hat, mit der sie der Beschwerdeführerin für die Zukunft einen unveränderten Anspruch auf die damals bereits laufende Rente zuerkannt hat. Offenbar vertritt der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin die Auffassung, dass das Datum dieser Mitteilung den massgebenden Vergleichszeitpunkt darstelle. Das ist aber nicht der Fall, denn dieser Mitteilung vom 17. März 2009 ist kein „umfassendes“ Rentenrevisionsverfahren (im Sinne der bundesgerichtlichen Terminologie) vorangegangen. Vielmehr hat die Beschwerdegegnerin lediglich ein „Vorverfahren“ abgeschlossen, das sich allein auf die Frage beschränkt hat, ob ein „richtiges“, „umfassendes“ Revisionsverfahren zu eröffnen sei. Dieses „Vorverfahren“ vor einer Eröffnung eines Revisionsverfahrens von Amtes wegen bildet das Gegenstück zum „Vorverfahren“ vor einer Eröffnung eines Revisionsverfahrens auf ein Gesuch der versicherten Person hin, in dem gemäss dem Art. 87 Abs. 2 IVV glaubhaft gemacht werden muss, dass sich der Sachverhalt in einer anspruchsrelevanten Weise geändert hat (vgl. zum Ganzen den Entscheid IV 2014/256 des St. Galler Versicherungsgerichtes vom 15. Februar 2017, E. 1.1). Vorliegend hat die Beschwerdegegnerin lediglich Berichte bei den behandelnden Ärzten eingeholt und diese von ihrem RAD würdigen lassen. Da dieser das Vorliegen einer relevanten Veränderung des medizinischen Sachverhaltes verneint hat und da angesichts der Angaben der Beschwerdeführerin im Fragebogen zur Überprüfung des Rentenanspruchs auch kein Hinweis auf eine andere relevante Sachverhaltsveränderung vorgelegen hat, hat die Beschwerdegegnerin offensichtlich entschieden, kein Revisionsverfahren zu eröffnen.

Allein dieser „Nichteröffnungsentscheid“ hat den eigentlichen Inhalt der Mitteilung vom 17. März 2009 gebildet, weshalb deren Erlass keinen relevanten Vergleichszeitpunkt definieren kann. Für die Beantwortung der Frage, ob vorliegend eine relevante Sachverhaltsveränderung eingetreten ist, muss folglich der Sachverhalt im Zeitpunkt des Abschlusses des Rentenrevisionsverfahrens im August 2016 mit jenem im Zeitpunkt des Abschlusses des ursprünglichen Rentenverfahrens im Juni 2006 verglichen werden. Aus dem Gutachten des ZMB ergibt sich entgegen der anderslautenden, unbegründeten Behauptung des RAD-Arztes Dr. I.____ eindeutig, dass sich der Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin in der Zeit zwischen den beiden Begutachtungen durch die MEDAS Ostschweiz im Jahr 2005 und das ZMB im Jahr 2015 weder in orthopädischer noch in psychiatrischer Hinsicht massgebend verändert hat. Auch die Beschwerdegegnerin hat in ihrer Beschwerdeantwort einräumen müssen, dass in den Akten nicht ein einziger Hinweis auf eine relevante Sachverhaltsveränderung ersichtlich sei. Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass Dr. F.____ in ihrem Schreiben an das Versicherungsgericht vom 12. November 2018 ausdrücklich bestätigt hat, dass der Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin (nach einer kurzen vorübergehenden Verschlechterung) im Sommer 2016 jenem im Zeitpunkt der Begutachtung (durch das ZMB) entsprochen habe. Zusammenfassend steht also mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit fest, dass sich der anspruchsbegründende Sachverhalt im Zeitraum zwischen der ursprünglichen Rentenzusprache und dem Abschluss des Rentenrevisionsverfahrens durch die angefochtene Verfügung im August 2016 nicht wesentlich verändert hat. Damit fehlt es an einem Revisionsgrund im Sinne des Art. 17 Abs. 1 ATSG, weshalb die revisionsweise Rentenaufhebung als rechtswidrig qualifiziert und die angefochtene Verfügung aufgehoben werden muss.

E. 3

Bleibt zu prüfen, ob die angefochtene Verfügung mittels einer „Motivsubstitution“ doch noch „gerettet“ werden kann, wie es die Beschwerdegegnerin beantragt hat. Das ist nicht möglich, weil das Gericht eine Rechtsmittelinstanz und keine Verwaltungsbehörde ist. Die Aufgabe des Gerichtes beschränkt sich allein darauf, eine angefochtene Verfügung auf deren Rechtmässigkeit zu überprüfen, weshalb der Gegenstand des Beschwerdeverfahrens nicht weiter als jener des Verwaltungsverfahrens sein kann, das mit der angefochtenen Verfügung abgeschlossen worden ist. Das Begehren der Beschwerdegegnerin zielt nun aber gerade auf eine solche unzulässige Erweiterung des Beschwerdegegenstandes ab, denn die beantragte „Motivsubstitution“ bezieht sich bei genauer Betrachtung natürlich nicht nur auf eine Abänderung der Entscheidbegründung, sondern eindeutig auf eine komplette Auswechslung des Streitgegenstandes, nämlich auf eine Ersetzung der Rentenrevision (Art. 17 Abs. 1 ATSG) durch eine Rentenaufhebung im Sinne der Schlussbestimmungen zur IVG-Revision 6a. Das ginge weit über eine „Motivsubstitution“ hinaus und wäre offensichtlich auch deshalb schon zum Vorneherein unzulässig, weil noch gar keine Verfügung über eine Rentenaufhebung gestützt auf die Schlussbestimmungen zur IVG-Revision 6a vorliegt und weil das Versicherungsgericht keine originären rechtsgestaltenden Verfügungen erlassen kann. Der Antrag der Beschwerdegegnerin könnte allerdings auch als ein Antrag auf eine Rückweisung der Sache an die Beschwerdegegnerin zur Weiterführung des Verwaltungsverfahrens verstanden werden, das heisst als ein Antrag, das Rentenrevisionsverfahren um ein Verwaltungsverfahren zur Prüfung einer Rentenanpassung im Sinne der Schlussbestimmungen zur IVG-Revision 6a ergänzen zu können. Ein solcher Antrag wäre nicht nur zulässig, sondern im vorliegenden Fall auch

durchaus sinnvoll. Entgegen der unbegründeten Behauptung des RAD handelt es sich hier nämlich um einen geradezu „klassischen“ Anwendungsfall der Schlussbestimmungen zur IVG-Revision 6a, denn die Rentenzusprache ist ja massgeblich mit einer Anpassungsstörung auf eine körperliche Krankheit, ausgedrückt in einem chronischen Schmerzsyndrom, begründet worden, wobei es sich um ein typisches sogenanntes „Päusbonog“ handelt. Die „Päusbonog“-Rechtsprechung war zwar bereits im März 2004 begründet worden (BGE 130 V 352), aber erfahrungsgemäss dauert es in der Praxis regelmässig eine gewisse Zeit, bis sich eine neue bundesgerichtliche Rechtsprechung bei der Verwaltung definitiv etabliert hat und in allen betroffenen Fällen angewendet wird. In dieser Übergangszeit werden die alte und die neue Praxis erfahrungsgemäss parallel angewendet. Rein faktisch hat die „Prä-Päusbonog-Ära“ also teilweise über das Jahr 2004 hinaus noch eine Weile angedauert (vgl. den Entscheid IV 2015/58 des St. Galler Versicherungsgerichtes vom 18. September 2017, E. 3.3). Das zeigt auch der vorliegende Fall, denn bei der ursprünglichen Rentenzusprache im Juni 2006 ist nicht einmal ansatzweise geprüft worden, ob die im BGE 130 V 352 neu formulierten Voraussetzungen für eine Rentenzusprache bei einem sogenannten „Päusbonog“ erfüllt gewesen sind. Allerdings fordert der Abs. 1 der lit. a der Schlussbestimmungen zur IVG-Revision 6a eine Einleitung der „Überprüfung“ innerhalb von drei Jahren seit dem Inkrafttreten der IVG-Revision 6a am 1. Januar 2012, also bis spätestens am 31. Dezember 2014. Diese Frist ist hier augenscheinlich nicht gewahrt worden, denn die Beschwerdegegnerin hat zwar jenes Verwaltungsverfahren, das mit der angefochtenen Verfügung abgeschlossen worden ist, bereits im Mai 2014 eröffnet, aber sie hat immer wieder klar gemacht, dass es sich dabei nur um ein gewöhnliches Rentenrevisionsverfahren im Sinne des Art. 17 Abs. 1 ATSG gehandelt hat. Würde man nun nachträglich unterstellen, dass mit der Eröffnung des Revisionsverfahrens im Mai 2014 auch ein Verfahren zur Rentenanpassung in Anwendung der Schlussbestimmungen zur IVG-Revision 6a eröffnet worden sei, obwohl die Beschwerdegegnerin mehrfach erklärt hat, dass dies nicht ihre Absicht gewesen sei, würde man die im Abs. 1 der lit. a der Schlussbestimmungen zur IVG-Revision 6a enthaltene Frist in einer rechtsmissbräuchlichen Weise umgehen. Damit dürfte der Beschwerdegegnerin nichts anderes übrig bleiben als festzustellen, dass sie das Zeitfenster zur Eröffnung eines Überprüfungsverfahrens im Sinne der Schlussbestimmungen zur IVG-Revision 6a verpasst habe. Schon aus diesem Grund kann die Sache nicht zur Fortsetzung des Verwaltungsverfahrens zwecks Anwendung der Schlussbestimmungen zur IVG-Revision 6a an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen werden.

E. 4

Zusammenfassend erweist sich die Aufhebung der laufenden Rente als rechtswidrig, weshalb die angefochtene Verfügung ersatzlos aufzuheben ist. Der Beschwerdeführerin ist folglich weiterhin die im Juni 2006 zugesprochene Rente auszurichten. Die Gerichtskosten von 600 Franken sind ausgangsgemäss der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen. Diese hat auch die amtlichen Kosten für die Stellungnahme von Dr. F. ___ von 64.85 Franken zu bezahlen. Der Beschwerdeführerin wird der von ihr geleistete Kostenvorschuss von 600 Franken zurückerstattet. Die unterliegende Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung auszurichten. Angesichts des geringen Aktenumfangs ist der erforderliche Vertretungsaufwand als leicht unterdurchschnittlich zu qualifizieren, weshalb die Parteientschädigung auf 3'000 Franken (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) festgesetzt wird. Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. In Gutheissung der Beschwerde wird die angefochtene Verfügung

vom 12. August 2016 ersatzlos aufgehoben. 2. Die Beschwerdegegnerin hat die Gerichtskosten von 600 Franken und die amtlichen Kosten von 64.85 Franken zu bezahlen; der Beschwerdeführerin wird der von ihr geleistete Kostenvorschuss von 600 Franken zurückerstattet. 3. Die Beschwerdegegnerin hat die Beschwerdeführerin mit 3'000 Franken zu entschädigen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.